



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

21. Jahrgang

Potsdam, den 27. Juli 2010

Nummer 48

Erste Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 22. Juli 2010

Auf Grund des § 24 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) verordnet der Minister der Justiz:

Artikel 1

Die Kapazitätsverordnung vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 449), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Richter“ durch die Wörter „Richterinnen und Richter“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 2, § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder Absatz 2 des Grundgesetzes erfüllt haben oder mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes tätig waren oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres geleistet haben, sind so zu berücksichtigen, als ob sie sich zu einem um sechs Monate zurückverlegten Zeitpunkt beworben hätten. Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Kind oder mehreren Kindern unter 18 Jahren. Die mehrfache Inanspruchnahme dieser Begünstigung ist ausgeschlossen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Innerhalb von zehn Tagen nach der Benachrichtigung über die beabsichtigte Aufnahme in den Vorbereitungsdienst haben die Bewerberinnen und Bewerber der Ausbildungsbehörde mitzuteilen, ob sie den zugeteilten Ausbildungsplatz in Anspruch nehmen.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Bewerbern“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.

5. § 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bis spätestens vier Wochen vor Ablauf der Antragsfrist für den nächsten Einstellungstermin haben die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich mitzuteilen, ob an der Bewerbung festgehalten wird; anderenfalls wird die Bewerbung nicht mehr berücksichtigt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 22. Juli 2010

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg